



"Die Arche" Kinderstiftung  
Christliches Kinder- und Jugendwerk

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Electronic Direct GmbH  
Wernher-von-Braun-Str. 10 A  
85640 Putzbrunn

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

"Die Arche" Kinderstiftung  
Christliches Kinder- und Jugendwerk  
Tangermunder Str. 7  
12627 Berlin

Ifd. Nr.: E251388266      Spendernr.: 1009660

## Bestätigung Nr. E251388266 über Geldzuwendung

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Electronic Direct GmbH, Wernher-von-Braun-Str. 10 A, 85640 Putzbrunn

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	Betrag der Zuwendung - in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
EUR 2000,00	EUR zweitausend	02.12.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen

Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin, StNr. 27/643/04460, vom 09.02.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Berlin, StNr. 27/643/04460 mit Bescheid vom 09.02.2024 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung: nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4AO und 7AO.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zu Förderung von mildtätigen Zwecken sowie folgender gemeinnütziger Zwecke verwendet wird: nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4AO und 7AO

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die Zuwendung keine weitere Bestätigung, weder eine formelle Zuwendungsbestätigung noch eine Beitragsquittung o.ä., ausgestellt wurde oder wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Berlin, 15.12.2025

Bernd Siggelkow  
Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Dem Finanzamt für KÖ I Berlin wurde die Verwendung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen am 21.10.2019 angezeigt. R 10b.1(4) EStR.  
Bis 02/2010 galt die Steuernummer 27/605/56702